

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1883. (Ausgegeben und versendet am 27. September 1883.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 24. Mai 1883,

über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im
Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

(R. G. Bl. vom 6. Juni 1883, Nr. 87.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Landwehr wird nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes (§§. 15 und 32
W. G.) ergänzt.

Der Minimal-Ergänzungsbedarf ist mit jener Ziffer zu bemessen, welche als die zur
Erhaltung der Landwehrruppen (Fußtruppen und Cavallerie) auf einen effectiven Kriegsstand
von mindestens 138.000 Mann (mit Ausschluß von Tirol und Vorarlberg) erforderliche
Jahresquote sich herausstellt.

Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.

§. 2.

Die aus dem Heere in die Landwehr überseetzten Sagisten und Mannschaften der Spe-
cialwaffen, Branchen und Anstalten können im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Ver-
stärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden,
nachdem die Reservcn derselben einberufen wurden, und wenn die Einberufung und Mobil-
machung der gesammten Landwehr erfolgt ist (§. 19).

Das Gleiche gilt auch bei einer theilweisen Einberufung und Mobilmachung der Land-
wehr (§. 19) bezüglich der dem einzuberufenden Theile der Landwehr angehörigen Sagisten
und Mannschaften der vorgenannten Kategorien.

§. 3.

Zum Eintritte in die Landwehr ist erforderlich:

- a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;
- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung.

Vom freiwilligen Eintritte (§. 15 c, W. G.) ausgeschlossen sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, der Verwaltung der Magazinsvorräthe, der Vermittlung der Mobilisirung und der Ausbildung der unmittelbar eingereichten Recruten (§. 6), sowie der zu den Waffenübungen Einzubersenden (§. 7) werden bei der Landwehr im Frieden Officiers- und Mannschafsstämme als stehende Cadres unterhalten, deren Standorte vom Kaiser über Antrag des Ministers für Landesvertheidigung bestimmt werden.

§. 5.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbände angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden, Landwehrcadres und Landwehranstalten in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffenübungen und an den Controlversammlungen (Hauptrapporten) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im Frieden präsent zu erhaltende Mannschafsstand ist, mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, in erster Reihe durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

Das von den Personen des Mannschafsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Dienstjahr wird ihnen auf ihre Dienstpflicht doppelt angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger Dienstleistung im Friedenspräsenzstande oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht noch zu einer ferneren Dienstleistung im Präsenzstande der Landwehr auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtung verwendet werden, wird die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht doppelt angerechnet.

§. 6.

Die zur Landwehr eingereichten Recruten werden, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen und die zu den Cavalleriecadres einzutheilende Hilfsmannschaft durch drei Monate ausgebildet.

§. 7.

Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nicht active Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erforderniß, und im Uebrigen alle im nicht activen Stande der Landwehrtruppen befindlichen Landwehrmänner mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufent-

haltsverhältnisse so oft herangezogen werden, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 24 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereichten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Uebersezten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, durch welche Mannschafsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens (bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres) zu erfolgen.

Officiere des nicht activen Standes können nach Erforderniß auch zu sonstigen Dienstleistungen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen jährlich, mit Inbegriff der Waffenübungen, herangezogen werden.

Die erste Waffenübung der unmittelbar in die Landwehr Eingereichten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung (§. 6) vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Uebungen des Heeres theilzunehmen.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffenübungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.

§. 8.

Für die zu den Waffenübungen nicht herangezogenen Landwehrpersonen finden jährlich außerhalb der Erntezeit Controlversammlungen (Haupttrapporte) statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Controlversammlungen für die Landwehrmannschaft finden in der Regel am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes oder aber an einem Orte statt, welcher für die Mehrzahl der Einberufenen nicht entfernter ist, als der Sitz der politischen Bezirksbehörde.

Den von ihrem Wohnsitze zeitweilig Abwesenden ist die Erfüllung der Pflicht des Erscheinens zur Controlversammlung auf ihr Ansuchen am nächsten Controlversammlungsorte zu gestatten.

§. 9.

Das Officierscorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt:

- a) durch Uebertritt activer Officiere aus dem stehenden Heere;
- b) durch Eintheilung von Reserveofficieren, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben;
- c) durch Uebernahme von Officieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst“ des Heeres;
- d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben, und dazu die vollständige Eignung besitzen;
- e) durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 10.

Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des stehenden Heeres jenen der Landwehr vor.

§. 11.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerciervorschriften der Landwehr haben jenen des stehenden Heeres zu entsprechen.

§. 12.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für die zur Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr angestellten Bezirksfeldwebel wird die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhalten dieselben für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in ihrer Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt haben, eine Alterszulage, welche nach vollendetem fünften Dienstjahre 100 fl., nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl., und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.

Die Quartiergehühr wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße der XII. Diätenklasse festgestellt.

§. 13.

Auf die Versorgung haben die Personen der Landwehr nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Gesetzes Anspruch.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 14.

Die Gesamtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebühren der pensionirten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.

§. 15.

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehr-Evidenzabtheilung (Bezirksfeldwebel) und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, mündlich oder schriftlich zu melden.

§. 16.

Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand.

§. 17.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

Der Minister für Landesvertheidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen.

§. 18.

Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt im Frieden:

1. Die Oberleitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disciplin;
3. die Inspicirung der Cadres und Truppen, sowie
4. der Kriegsvorräthe;
5. die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft;
6. die Begutachtung in den Personalangelegenheiten der Officiere.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter Einem auch den Minister für Landesvertheidigung zu verständigen.

§. 19.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im §. 8 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.

Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisaahme an den Reichsrath angeordnet werden.

§. 20.

Dieses Gesetz, mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen der Gesetze vom 13. Mai 1869, 1. Juli 1872 und 14. Mai 1874 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft gesetzt werden, tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es wird der Minister für Landesvertheidigung mit der Durchführung desselben betraut.

Schönbrunn, am 24. Mai 1883.

Caaffe m. p. Franz Joseph m. p. Welfersheimb m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Juni 1883,
betreffend die Einführung von Postaufträgen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn
und Deutschland.

(R. G. Bl. vom 20. Juni 1883, Nr. 111.)

Im Einvernehmen mit dem königl. deutschen Reichspostamte wird vom 1. Juli d. J. ab im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland das Postauftragsverfahren eingeführt.

In Betreff der Ausführung desselben wird Folgendes bemerkt:

1. Im Wege des Postauftrages können im Verkehre aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland Geldbeträge bis 400 Mark, und im Verkehre aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn bis 200 fl. österr. Währung eingezogen werden.

2. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Postauftrage in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, daher bei Postaufträgen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland in der Markwährung und bei Postaufträgen aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn in der österreichischen Währung anzugeben.

3. Die Uebersendung des Postauftrages, welchem das einzulösende Papier (das die Forderung begründende Document) beizuschließen ist, erfolgt mittelst recommandirten Briefes. Der Brief ist von dem Absender unmittelbar an diejenige Postanstalt zu richten, welche die Einziehung des Betrages bewirken soll.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von einem und demselben Zahlungspflichtigen durch ein und dieselbe Postanstalt beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 400 Mark, beziehungsweise 200 fl. österr. Währ. nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge an verschiedene Zahlungspflichtige zu Einer Sendung ist nicht statthaft.

4. Briefe mit Postaufträgen müssen bei der Aufgabe frankirt werden, und ist die Portogebühr durch Verwendung von im Ursprungslande gültigen Briefmarken oder gestempelten Couverts zu erleichtern.

Diese Briefe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Die Taxe für einen Postauftragsbrief ist dieselbe, wie für einen recommandirten Brief desselben Gewichtes; sie beträgt mithin für einen Postauftragsbrief bis zum Gewichte von 15 Gramm in Oesterreich-Ungarn 15 kr. und in Deutschland 30 Pfennige, dann für einen Postauftragsbrief im Gewichte über 15 bis 250 Gramm in Oesterreich-Ungarn 20 kr. und in Deutschland 40 Pfennige.

Diese Taxen verbleiben ungetheilt der Verwaltung des Aufgabebietes.

5. Die Anlagen des Postauftrages müssen zum vollen Betrage eingelöst werden. Theilzahlungen sind nicht gestattet.

6. Für Postaufträge aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland haben die für das k. k. österreichische, beziehungsweise königl. ungar. Verwaltungsgebiet aufgelegten Formularien Anwendung zu finden, jedoch ist der Bordruck . . fl. . . kr. von den Aufgebern handschriftlich auf Mark . . . umzuändern. Zu Postaufträgen aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn werden die im internen deutschen Verkehre gebräuchlichen Formularien verwendet werden.

7. Die Vorzeigung der Postaufträge aus Deutschland, beziehungsweise die Aushändigung der den Postaufträgen beigelegten Anlagen an den Adressaten, sowie die Eincaßirung der Geldbeträge hat dort, wo die Postsendungen durch Briefträger zugestellt werden, in der

Wohnung oder dem Geschäftslocale des Adressaten zu erfolgen; dort aber, wo ein solcher Bestelldienst nicht eingeführt ist, sind die Adressaten von dem Einlangen eines Postauftrages in der gleichen Weise zu avisiren, wie dies hinsichtlich der recommandirten Briefe und der Fahrpostsendungen geschieht.

8. Die eingezogenen Beträge werden nach Abzug der im Verkehre von Oesterreich-Ungarn mit Deutschland entfallenden Anweisungsgebühr von derjenigen Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, dem Aufgeber mittelst Postanweisung übermittelt. Die Postanweisungsgebühr ist stets nach demjenigen Betrage zu berechnen, welcher von dem Adressaten des Postauftrages eingehoben worden ist.

Die Umrechnung der auf Grund der Postaufträge aus Deutschland in Oesterreich-Ungarn in österr. Währung eingezogenen Beträge auf die Markwährung, sowie der auf Grund der Postaufträge aus Oesterreich-Ungarn in Deutschland in der Markwährung eingezogenen Beträge auf österreichische Währung in den Auftrags-Postanweisungen hat durch die österreichischen Auswechslungs-Postämter in derselben Weise stattzufinden, wie diese bei den gewöhnlichen Postanweisungen nach, beziehungsweise aus Deutschland erfolgt.

Zur Ausfertigung der Postanweisungen, mittelst welcher der jeweilig eingezogene Betrag an die Auftraggeber in Deutschland übermittelt wird, sind eigene mit der Bezeichnung: „Internationale Auftrags-Postanweisungen (Mandat de recouvrement de poste international)“ versehenen Formularien auf grauem Papier (D. S. Nr. 434/B) zu verwenden, und hat das Postamt, welches diese Anweisung ausfertigt, auf dem Coupon derselben unterhalb des Vordruckes „Name und Wohnort des Absenders etc.“ den Namen und Wohnort Desjenigen, welcher den Postauftrag eingelöst hat, anzugeben.

Es ist übrigens auch dem Belieben der Auftraggeber überlassen, dem Postauftrage gleich das mit Namen und Wohnungsangabe des Absenders und Empfängers des Postauftrages, beziehungsweise der Anweisung ausgefüllte internationale Postanweisungs-Formulare zur feinerzeitigen Benützung bei der Uebermittlung des eingezogenen Betrages beizufügen, jedoch darf in diesen Formularien der Betrag der Forderung nicht eingesetzt und auch die Frankirung der Postanweisungen nicht angenommen werden.

9. Die Zahlung auf Grund eines Postauftrages kann entweder sofort zu Händen des Postbediensteten, der die Bestellung vornimmt, oder aber, wenn der Postauftraggeber nicht die sofortige Rücksendung des Postauftrages verlangt hat, binnen 14 Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages, beziehungsweise der stattgehabten Avisirung, bei dem Abgabepostamte erfolgen.

10. Die dem Postauftrage beigegebenen Papiere, deren Einlösung nicht möglich war, sind kostenfrei und recommandirt an den Postauftraggeber zurückzusenden.

11. Die Postverwaltungen haften für die Beförderung der Briefe mit Postaufträgen, wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Dagegen übernehmen die Postverwaltungen keine Garantie für die rechtzeitige Vorzeigung oder Rücksendung der Postaufträge, sowie keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung der Auftrags-Postanweisungen.

12. Die Nachsendung der Postaufträge nach einem anderen als den ursprünglichen Bestimmungsort ist nicht statthaft.

Dino m. p.

Auszug aus dem Vertrage vom 9. Februar 1883,
wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und
Italien.

(Abgeschlossen in Wien am 9. Februar 1883, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am
22. Mai 1883 und die Ratificationen ausgewechselt in Wien am 28. Mai 1883.

(R. G. Bl. vom 26. Juni 1883, Nr. 113.)

Artikel 1.

Die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen sollen in Italien und die italienischen Staatsangehörigen in Oesterreich und Ungarn gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird.

Artikel 2.

Zur Ausstellung des Armuthszeugnisses an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen.

Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, unentgeltlich legalisirt werden.

Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdies weitere Aufschlüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen, welchen in Italien, sowie italienische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechtswegen von jeder Caution oder von jedem Erlage befreit, welche — gleichviel unter welchem Namen — kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß führen.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre vom Tage des Austausch der Ratificationen an gerechnet geschlossen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr im Voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

Gesetz vom 17. Juni 1883,
betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren.
(R. G. Bl. vom 26. Juni 1883, Nr. 117.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handelsminister wird ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspectoren und einen Central-Gewerbeinspector, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu ernennen.

§. 2.

Die Thätigkeit eines Gewerbeinspectors umfaßt in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen eines oder mehrerer Bezirke eines Landes und kann vom Handelsminister jederzeit, innerhalb der Landesgrenzen, erweitert oder eingeschränkt werden.

Die Gewerbeinspectoren unterstehen der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel ihr Amtsgebiet liegt.

§. 3.

Ausnahmsweise kann ein Gewerbeinspector vom Handelsminister beauftragt werden, seine Thätigkeit auf ein an seinen Amtsbezirk grenzendes Land oder Landesgebiet auszu dehnen.

§. 4.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, einzelne Industriezweige von der Aufsicht der Gewerbeinspectoren jener Bezirke, in welchen die einschlägigen Unternehmungen sich befinden, auszuschließen und unter die Aufsicht von Special-Gewerbeinspectoren zu stellen, deren Thätigkeit sich auf mehrere Länder erstrecken kann.

§. 5.

Die Aufgabe der Gewerbeinspectoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:

1. die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbetreibende zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;
2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;
3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;
4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

§. 6.

Der Gewerbeinspector hat den Gewerbebehörden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein und kann auch mit der Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen oder von Aenderungen an bereits genehmigten, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, beauftragt werden.

§. 7.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gewerbeinspector sich durch fortlaufende Revisionen der seiner Aufsicht unterstellten Gewerbeunternehmungen von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen.

§. 8.

Dem Gewerbeinspector ist, sobald er sich als solcher durch Vorzeigung einer vom Landeschef ausgestellten, alljährlich zu erneuernden Legitimationskarte beim Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter ausgewiesen hat, der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder seiner Aufsicht unterliegenden Gewerbeunternehmung jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes gestattet. Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Gewerbeinspector bei der Inspection des Unternehmens zu begleiten.

Der Gewerbeinspector hat die Befugniß, jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, nöthigenfalls ohne Zeugen, jedoch thunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen.

Ueber Verlangen des Gewerbeinspectors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen vorzuweisen.

Wenn eine der im Vorstehenden bezeichneten Personen dem Gewerbeinspector den Eintritt in die zu inspicirenden Localitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder Andere davon abhält, falsch aussagt oder Andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbeinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Uebertretung schuldig, und wird von der Gewerbebehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung der Bestrafung unterzogen.

§. 9.

Findet der Gewerbeinspector, daß in einem Gewerbeunternehmen jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§. 5) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Uebelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

§. 10.

Die Gewerbebehörden haben ihre Verfügungen über die vom Gewerbeinspector auf Grund des §. 9 erstatteten Anzeigen sofort dem Gewerbeinspector mitzutheilen, welchem freisteht, gegen die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz innerhalb der Recursfrist Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

§. 11.

Ueber Antrag des Gewerbeinspectors hat die Gewerbebehörde das Recht, wenn die Gesundheit der Arbeiter durch die Art und Weise ihrer Verwendung oder durch das in der Betriebsanlage übliche Betriebsverfahren gefährdet zu sein scheint, zu den erforderlichen Unter-

suchungen Aerzte, Chemiker und andere Sachverständige beizuziehen, deren Bezahlung dem Gewerbeinhaber obliegt, wenn das Vorhandensein der vom Gewerbeinspector vermutheten Uebelstände constatirt wird.

§. 12.

Bei Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Gewerbeinspectoren bemüht sein, durch eine wohlwollend controlirende Thätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter anderseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

§. 13.

Die Gewerbeinspectoren haben über ihre Thätigkeit und ihre Wahrnehmungen an den Handelsminister im Wege der vorgesezten Landesbehörde ausführliche Berichte alljährlich zu erstatten, welche auch Aufschlüsse über die von den Arbeitern in der Ausführung ihrer Dienstesverrichtungen erlittenen Unglücksfälle und die Ursache derselben, sowie etwaige Vorschläge über die im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter anderseits zu treffenden legislativen und administrativen Maßregeln zu enthalten haben.

Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrathe in ersprechender Bearbeitung vorzulegen.

§. 14.

Die Gewerbeinspectoren haben während ihrer Amtsführung den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im Allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften.

§. 15.

Zum Gewerbeinspector kann nur Derjenige ernannt werden, welcher den erforderlichen Grad fachlicher Bildung besitzt und der im betreffenden Inspectionsgebiete üblichen Sprachen mächtig ist.

§. 16.

Die Gewerbeinspectoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbeunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrensweisen und etwaigen Eigenthümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimniß zu bewahren.

Wer solche als geheim bezeichnete Einrichtungen, Verfahrensweisen und sonstige Eigenthümlichkeiten während der Dauer seiner Bestellung als Gewerbeinspector oder nach dem Austritte aus diesem Dienstverhältnisse unbefugt einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht, oder dieselben zu seinem Vortheile verwerthet, macht sich, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Anwendung der Disciplinarvorschriften ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 17.

Ein Gewerbeinspector darf ein gewerbliches Unternehmen, sei es eine Fabrik oder eine Werkstätte, weder auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter betreiben, noch an einem solchen

Unternehmen irgendwie betheiligte sein oder als Betriebsleiter, Mechaniker, Werkführer, Ingenieur u. s. w. in Verwendung stehen.

§. 18.

Die Gewerbeinspectoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§. 19.

Die Gewerbeinspectoren dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Auch steht ihnen das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Correspondenzen u. dgl. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 17. Juni 1883.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

**Rundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juli 1883,
betreffend die Feststellung des Grundsteuerpercentes vom Reinertrage nach Durchführung
des Reclamationsverfahrens.**

(R. G. Bl. vom 26. Juni 1883, Nr. 119.)

Auf Grund des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34), dann der Artikel I, II und IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) wird mit Rücksicht auf die Beendigung des Reclamationsverfahrens zum Zwecke der definitiven Steuerbemessung das Grundsteuerpercent für die Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1895 rücksichtlich aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 22·7 Percent des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuerregelung ermittelten Reinertrages festgestellt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883,

womit der §. 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 [R. G. Bl. Nr. 122]), abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1883, Nr. 127.)

Der §. 9 des I. Abschnittes (Allgemeine Bestimmungen) der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ackerbauministerium folgendermaßen abgeändert, und hat in Zukunft zu lauten:

„§. 9. Jedes Ruderschiff größerer Gattung, welches für den Personentransport bestimmt ist und zu dessen Bedienung mehr als 2 Schifflente erforderlich sind, hat eine vollkommen ausgerüstete, mindestens 7 Meter lange, 1 Meter breite und 0.5 Meter tiefe Waidzille mit sich zu führen.

Dasselbe gilt für Dampfschiffe, welche dem öffentlichen Personenverkehre dienen, mit Ausnahme von kleinen Schraubendampfern, welche lediglich für Ueberfuhrzwecke benützt werden, oder innerhalb kurzer Stromstrecken, wie im Wiener Donau-Canale den localen Personenverkehr vermitteln.“

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pino m. p.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 6. Juni 1883 Z. 3346,

mit welcher die Verordnung vom 26. Jänner 1880 Z. 8119 L. G. Bl. Nr. 6, betreffend das Vorkommen und die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten, in einigen Punkten abgeändert wird.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 3. Juli 1883, Nr. 50.)

Der k. k. niederösterreichische Landes Schulrath findet im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Folgendes zu verordnen:

I. Der Artikel 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. Bl. Nr. 6 wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben, und hat künftighin zu lauten:

2. Schüler, welche von einer der oben bezeichneten Krankheiten befallen wurden, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein Zeugniß desjenigen Arztes, welchem behördlicherseits die Ueberwachung der Desinfection anvertraut ist (städtischer Arzt, Gemeindecarzt, gemeindeärztlicher Functionär), in Orten aber, in welchen hiefür solche Sanitätsorgane nicht bestellt sind, durch ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder des betreffenden Sanitätsorganes des Nachbarortes dargethan ist, daß die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt wurde, und daß sonach aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

II. Von den ärztlichen Organen, welche in dem hiemit abgeänderten Artikel 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. Bl. Nr. 6, benannt werden, ist auch jenes Zeugniß auszustellen, welches nach Artikel 7, Alinea 2 dieser Verordnung erforderlich ist, damit einem erkrankten Pflegling eines Pensionates oder einer Erziehungsanstalt die Rückkehr in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen gestattet werden kann.

III. Auf den mit der Verordnung vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. Bl. Nr. 6 vorgeschriebenen Formularien A und B hat die Angabe: „portofreie Dienstsache“ zu entfallen.

Pöfßinger m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1883, Z. 9718, Z. M. 90.785, betreffend die Vergütung von Verpflegskosten für in den k. k. Krankenanstalten in Wien untergebrachte Pfründner und Waisenkinder.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1882, Z. 19.610, über den vom Magistrate h. ä. am 6. August 1880 eingebrachten Recurs vom 5. August 1880, Z. 170.603 gegen die h. ä. Entscheidung vom 3. Juli 1880 Z. 14.129, mit welcher derselbe verhalten wurde, von nun an für die in den k. k. Krankenhäusern in Wien verpflegten Pfründner die gebührende volle Pfründe zu vergüten und für die Waisenkinder ohne Unterschied, ob die Kinder aus den städt. Waisenhäusern unmittelbar oder aus der Privatpflege in die k. k. Spitäler abgegeben würden, die Verpflegungstaxe für die zahlungsfähigen Wiener mit 45 kr. per Kopf und Tag zu entrichten, diese Entscheidung mit der Modification bestätigt, daß bezüglich der gegen Kostgeld in Privatpflege untergebrachten städt. Waisenkinder für die Dauer der Verpflegung derselben in den k. k. Wiener Krankenhäusern deren Kostgeld zur Gänze an die betreffende Krankenanstalt als Verpflegskostenvergütung und nicht die Taxe mit 45 kr. per Kopf und Tag abzuführen sei. Die angefochtene Statthalterei-Entscheidung insoweit sie die Einziehung der ganzen Pfründe durch ein k. k. Krankenhaus in Wien, während der Verpflegung des Pfründners in demselben ausspricht, entspricht nach dem nachfolgend weiteren Inhalte des Eingangs erwähnten h. Erlasses vollkommen den in Betreff der Vergütung der Verpflegskosten in den k. k. Krankenanstalten in Wien bestehenden Directiven und ist insbesondere in den allerhöchst genehmigten und dormal noch zu Recht bestehenden bezüglichlichen Bestimmungen der „Nachricht über die Einrichtung des Hauptspitales in Wien“ vom 20. Juni 1784 begründet.

Die Modification der Statthalterei-Entscheidung hinsichtlich der gegen Kostgeld von der Commune Wien in Privatpflege untergebrachten Waisen beruht darauf, daß dem Kostgelde die gleiche rechtliche Natur wie der Armenpfründe zukömmt und daß nach der oben bezogenen Nachricht vom 20. Juni 1784 für alle Kranken, welche etwas von dem Armeninstitute genießen, dieser Genuß während der Zeit, als sie in der Krankenanstalt verpflegt werden, letzterer zufällt.

Was endlich die Verpflegungsgebühren der Zöglinge der städt. Waisenhäuser anbelangt, kann dem Begehren des Magistrates, daß für dieselben statt 45 kr. nur die Taxe für zahlungsunfähige Wiener von dormal 18 kr. per Kopf und Tag entrichtet werden dürfe, aus dem Grunde nicht willfahrt werden, weil die letztere geringere Gebühr, wie schon aus dem auch dem Wiener Magistrate unterm 5. November 1859 Z. 40.554 und 16. November 1863

3. 43.355, bekannt gegebenen h. Ministerial-Erlässen vom 11. September 1859 3. 8924 und vom 20. October 1863 3. 18.393 hervorgeht, nur hinsichtlich der vom n. ö. Landesfonde für arme Wiener zu vergütenden Krankenhans-Verpflegskosten zu gelten hat. Nachdem sich übrigens der Anspruch des Krankenhaushondes auf die oben bestimmten Verpfleggebühren auf gesetzliche Bestimmungen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1877 stützt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Magistrat, beziehungsweise die Commune Wien, insoweit sie seit diesem Tage bis jetzt dieser Verbindlichkeit nicht nachgekommen ist, zur nachträglichen Erfüllung derselben verpflichtet ist und wird die Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten unter Einem aufgefordert, wegen Rectificirung der für Wiener Pfründner und Waisenkostkinder, sowie der in den Wiener städt. Waisenhäusern untergebrachten Zöglinge seit dem Jahre 1877 in den genannten Krankenanstalten, den mit denselben in Ansehung der Einbringung von Verpfleggebühren in Verbindung stehenden Kinderspitälern und in der Pockenstation an der Triesterstraße aufgelaufenen Verpflegskosten unverzüglich das weiters Erforderliche zu verfügen und dem Magistrate den diesfalls zu leistenden Ersatzbetrag bekannt zu geben.

Erlaß des h. Präsidiums der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1883,
3. 2431/Pr.

betreffend die Declarirung der Sendungen von Geld und Geldeswerth an die ungarischen Behörden als Geldsendung.

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des Herrn königl. ung. Ministerpräsidenten, als Leiters des Ministeriums des Innern, gelangen von den österreichischen Behörden und Aemtern an die ungarischen Behörden, namentlich aber an die hauptstädtische Behörde in Budapest, sehr oft mit Geld und Geldeswerth beschwerte Sendungen, welche ohne Bezeichnung des Inhaltes auf dem Couverte recommandirt, zuweilen auch als einfache Briefe auf die Post gegeben werden.

Nachdem ein derartiger Vorgang die Controle zwischen der die Werthsendung aufgebenden und übernehmenden Behörde unmöglich macht, und Gelegenheit bietet, daß derartige Werthsendungen ohne Wissen der zur Uebernahme derselben ausschließlich berufenen Organe in unrechtmäßige Hände gelangen, wird der Wiener Magistrat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1883, 3. 1747/M. 3. aufgefordert, die mit Geld oder Geldeswerth beschwerten, an ungarische Behörden und Aemter gerichteten Sendungen vorschriftsmäßig als declarirte Geldsendung zu befördern, beziehungsweise zu verpacken.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Mai 1883, 3. 22.739,
M. 3. 171.922,

betreffend die Verpflichtung der dem Magistrate unterstehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten zu dem gleichzeitig mit der Todesanzeige zu erstattenden Ausweise der für den Verstorbenen aushaftenden Verpflegskosten an das mit der Todfallsaufnahme betraute Organ.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1883 3. 4296 wird der Magistrat beauftragt, im Interesse des durch den Ersatz uneinbringlicher Krankenhans-Verpflegskosten in äußerst hohem Grade in Anspruch genommenen Landesfondes

die dem Magistrate unterstehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, damit dieselben in jedem Falle, wo ein in einer solchen Anstalt in Verpflegung befindliches Individuum stirbt und Verpflegskosten hinter demselben rückständig sind, gleichzeitig mit der Todesanzeige an das mit der Todfallsaufnahme betraute Organ in einem Ausweise die Höhe der ausstehenden Verpflegskosten bekannt geben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1883 Z. 21.957,
M. Z. 154.149,

betreffend die Behandlung von Gesuchen von Privaten, insbesondere von freiwilligen Feuerwehren und dergleichen Corporationen um Bewilligung zur Herstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen und Stationen zu Privatzwecken.

Die k. k. Statthalterei hat die Wahrnehmung gemacht, daß von Seite der politischen Behörden erster Instanz bei der Behandlung von Gesuchen von Privaten, insbesondere von freiwilligen Feuerwehren und dergleichen Corporationen um Bewilligung zur Herstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen und Stationen zu Privatzwecken nicht gleichmäßig vorgegangen wird.

Um in der Behandlung solcher Gesuche einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, werden die unterstehenden politischen Behörden angewiesen, in Zukunft über derlei Gesuche vorerst im Einvernehmen mit der k. k. Wiener Polizeidirection die geeigneten Erhebungen darüber zu pflegen, ob die beabsichtigte Herstellung aus öffentlichen und Privatrücksichten zulässig ist, beziehungsweise, ob und welche Einwendungen dagegen erhoben werden, sohin die gutachtliche Aeußerung der k. k. Polizeidirection für Oesterreich unter der Enns darüber, ob von ihrem Standpunkte gegen die beabsichtigte Errichtung ein Anstand obwaltet — einzuholen und den gehörig instruirten Act mit den eigenen Anträgen anher vorzulegen, damit von Seite der k. k. Statthalterei die nach den diesfalls bestehenden Vorschriften erforderliche Bewilligung des hohen k. k. Handelsministeriums eingeholt werden könne.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 19. Mai 1883
Z. 22.321, M. Z. 152.781,

betreffend die Abweisung des Gesuches der Genossenschaft der Gastwirthe um Anwendung des Erwerbsteuersatzes von 157 fl. 50 kr. bei der Besteuerung von Wirthsgeschäften.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. Mai 1883 Z. 12.150 wird der löblichen Genossenschaft über das hienorts eingebrachte Gesuch um Erlaß einer Weisung an die Steuerbehörden, durch welche diese beauftragt werden sollen, bei der Besteuerung der Wirthsgeschäfte auch den Erwerbsteuersatz von 157 fl. 50 kr. in Anwendung zu bringen, eröffnet, daß das Finanzministerium mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3 des in Folge Central-Finanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 erlassenen Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 und der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1822 (Pol. Ges.-Slg. Bd. 50, Nr. 99) nicht in der Lage ist, dem gestellten Ansuchen zu willfahren.

In dieser Beziehung wird auf die im Zuge befindliche Reform der Erwerbsteuer verwiesen.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Mai 1883 Z. 22.926,
M. Z. 157.342,

womit das Verbot, betreffend die Erzeugung und den Verkauf arsenhaltigen Fliegenpapieres in Erinnerung gebracht wird.

Laut Erlasses vom 17. Mai l. J. Z. 3682 hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes nicht veranlaßt gefunden, ein neues allgemeines Verbot, betreffend die Erzeugung und den Verkauf arsenhaltigen Fliegenpapieres zu erlassen, weil die Verwendung arsenhaltiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen und anderen Insecten bereits durch §. 7 des an das innerösterreichische Gubernium ergangenen Patentes vom Jahre 1791 untersagt und auch specielle Erlässe, betreffend die Verwendung und den Verkauf arsenhaltiger Fliegenpapiere wiederholt in sämtlichen Verwaltungsgebieten verlautbart wurden. Es wird daher nicht so sehr in einer neuen Verordnung, sondern in der nachdrücklicheren Handhabung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Mittel zu suchen sein, der Verwendung und dem Verkaufe arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel entgegenzutreten.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 20. Februar l. J., Z. 39.304 ex 1882, und mit Beziehung auf den dortämtlichen Bericht vom 31. August 1882, Z. 226.307, in Kenntniß gesetzt, und demselben in Erinnerung gebracht, in Zukunft bei Amtshandlungen gegen Geschäftsleute, welche dem §. 361 des Strafgesetzes entgegenhandeln, sich nicht einfach auf die Confiscation der beanständeten Waaren zu beschränken, sondern auch die entsprechende Strafamtshandlung zu veranlassen.

Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Mai 1883 Z. 19.976,

betreffend die genaue Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bei Ausfertigung von Austragscheinen an Gypsfiguren-Erzeuger und die möglichste Hintanhaltung des unbefugten Hausirhandels mit Gyps- und Alabasterfiguren.

Ueber die mit dem Berichte vom 27. April 1883 Z. 90.575 vorgelegte Beschwerde des C. L. und Consorten, Gypsfiguren-Erzeuger in Wien, gegen das Ueberhandnehmen des Hausirens mit Gyps- und Alabasterfiguren wird dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 3 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 sind Ausländer vom Hausirhandel überhaupt — und nach §. 12, lit. o, Gyps- und Alabasterfiguren speciell vom Hausirhandel in Oesterreich-Ungarn ausgeschlossen und ist die Ausschließung dieser Erzeugnisse vom Hausirhandel auch mit dem Erlasse des h. k. k. Handelsministeriums vom 25. Februar 1882, Z. 2301 (Statthalterei-Intimation vom 25. Februar 1882 Z. 8892) neuerdings bestätigt worden.

Notorisch findet aber dessen ungeachtet, besonders in Wien und seinen Vororten, zumeist von italienischen Staatsangehörigen ein nicht unbedeutender Hausirhandel mit Gyps- und Alabasterfiguren statt, der a) entweder ganz unbefugt, oder b) in der einzig möglichen legalen Form auf Grund des §. 52 Al. 2 der G. O. betrieben wird.

ad a). Dem unbefugten Hausirhandel mit Gyps- und Alabasterfiguren entgegen zu treten, ist vor Allem Sache jener Organe, denen die Ueberwachung des Hausirwesens obliegt, und wozu nach §. 10 der Vollzugsvorschrift zum Hausirpatente auch die Gemeindevorstände zu zählen sind — und Sache der Gewerksbehörde erster Instanz ist es, die betreffenden Contravenienten nach den strengen Bestimmungen des Hausirpatentes zu strafen.

ad b). Die legale Form des Feilbietens solcher Erzeugnisse im Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße nach §. 52 U. 2 der G. D. setzt aber voraus, daß der betreffende Erzeuger ein im Orte ansässiger Gewerbsmann ist, d. h. daß er das freie Gewerbe der Gypsfigurenerzeugung mit einem festen Standorte ordnungsmäßig angemeldet hat und thatsächlich betreibt. Nur unter dieser Bedingung kann demselben von der Gewerbsbehörde gestattet werden, seine Erzeugnisse von Haus zu Haus persönlich oder durch Austräger feilzubieten und können die hierfür auszustellenden Lizenzen (Austragscheine) stets nur auf das Territorium der Gemeinde seines Standortes lauten.

Wenn sich also auch nach den Grundsätzen der G. D. dem Antritte des freien Gewerbes der Gypsfiguren-Erzeugung nicht entgentreten und nach den mit Italien bestehenden Staatsverträgen insbesondere nicht verhindern läßt, daß auch Staatsangehörige Italiens von dem Rechte, dieses Gewerbe hierlands anzumelden und zu betreiben, Gebrauch machen, so liegt es doch in der Hand der Gewerbsbehörde, bei der Ertheilung der Bewilligung des §. 52 U. 2 der G. D. strenge vorzugehen, und die Ausfertigung der Austragslizenzen auf ein Minimum zu beschränken. Solche Lizenzen werden aber ganz zu verweigern sein, wo sich constatiren läßt, daß der Bewerber gar keinen festen gewerblichen Standort hat und also das Gewerbe der Gypsfiguren-Erzeugung nur zur Umgehung des Hausirverbotes angemeldet hat.

Die gesetzliche Beschränkung der Austragscheine auf das Gemeindegebiet des Standortes des Gewerbes gibt die Möglichkeit, jeden solchen Gewerbsmann oder Austräger, der außerhalb dieses Gemeindegebietes seine Erzeugnisse im Herumtragen feilbietet, zur Strafe zu ziehen und ist diese Beschränkung speciell für Wien und die mit demselben enge zusammenhängenden Vorortgemeinden von erhöhter Bedeutung und am meisten geeignet, dem Ueberhandnehmen des Austragens von Gyps- und Alabasterfiguren seine Grenzen zu setzen.

Der Magistrat wird beauftragt, sich nach den vorstehenden Grundsätzen zu benehmen und werden unter Einem zur gleichen Darnachachtung und strengsten Ueberwachung dieses Zweiges des Hausirhandels auch die sämtlichen Bezirkshauptmannschaften und die Stadträthe von Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sowie die k. k. Polizei-Direction in Wien entsprechend angewiesen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juni 1883 Z. 24.074, P. S. 6620
(an die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten),

betreffend die Kompetenz der k. k. Finanz-Behörden zur Austragung der ebendort vor dem 12. Mai 1883 anhängig gewordenen Strafverhandlungen wegen Uebertretung des Hausirpatentes und Anwendung der Straffaction des §. 19 dieses Patentes bei derlei Uebertretungen.

Ueber die mit dem Berichte vom 23. Mai l. J. Z. 8079 gestellte Anfrage, ob die noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, bei den k. k. Finanzbehörden anhängig gewordenen, aber am 12. Mai l. J., als dem Tage des Inlebentretens dieses Gesetzes, noch nicht finalisirten Strafverhandlungen wegen Uebertretung des Hausirpatentes nunmehr zur Kompetenz der politischen Behörden gehören oder von den k. k. Finanzbehörden auszutragen seien, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß die Statthalterei beim Abgange einer diesfälligen Bestimmung im Gesetze und in Ermanglung einer höheren Orts erlassenen Vollzugsvorschrift sich darauf beschränken muß, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß Fälle der bezeichneten Art und überhaupt alle vor dem 12. Mai l. J.

begangenen Uebertretungen des Hausfirpatentes nicht vor das Forum der politischen Behörde gezogen werden können.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher beauftragt, vorkommenden Falles die Competenz zur Strafamtshandlung abzulehnen.

Rücksichtlich der zweiten Frage, betreffend das Strafausmaß für Uebertretungen des Hausfirpatentes wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, sich gegenwärtig zu halten, daß das Gesetz vom 21. März 1883 nur die §§. 20 und 21 des Hausfirpatentes abgeändert hat, den §. 19 desselben aber unberührt läßt und daß daher die zu verhängende Strafe in Hinblick auf die hohe Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, Nr. 31 des R. G. Bl., welche den politischen Strafbehörden erster Instanz nicht gestattet, unter das gesetzliche Strafminimum herabzugehen, stets innerhalb der Straffunction des §. 19 des Hausfirpatentes zu bemessen sein wird, wobei es der k. k. Bezirkshauptmannschaft unbenommen bleibt, in Anwendung der gedachten Ministerialverordnung hierorts von Amtswegen eine Strafmilderung zu beantragen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juni 1883 Z. 24.701, M. Z. 184.999, womit das für die Gürtelstraße in den verschiedenen Partien derselben bestimmte Querprofil bekannt gegeben wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. Juni 1883 Z. 24.701 das Querprofil der Gürtelstraße in den verschiedenen Partien derselben in nachstehender Weise bestimmt:

I. In den 40 Klafter breiten Partien der Gürtelstraße ist an der inneren Peripherie derselben (Stadtseite) längs der Häuserfronte ein 2 Klafter breites Trottoir, neben demselben eine 6 Klafter breite Fahrstraße und an dieser längs des Spiegels ein 4 Klafter breiter Gehweg. — Dann an der äußeren Seite der Gürtelstraße längs der Häuserfronte ein 2 Klafter breites Trottoir, neben demselben eine 6 Klafter breite Fahrstraße und an dieser in den innerhalb der Vorortegemeinden befindlichen Strecken ein 2 Klafter breiter Gehweg, — dagegen in den im Gebiete der Stadtgemeinde Wien gelegenen Strecken und in der Strecke e bis f des beim h. k. k. Ministerium des Innern erliegenden Planes A im Gebiete der Gemeinde Gaudenzdorf ein 4 Klafter breiter Gehweg längs des Spiegels anzulegen, und hat demnach die Straße mit Einschluß der Trottoirs an der inneren Gürtelperipherie eine Gesamtbreite von 12 Klaftern (22·76 Meter) und an den äußeren Gürtelperipherien eine Gesamtbreite von 10 Klaftern (18·96 Meter), beziehungsweise von 12 Klaftern (22·76 Meter) zu erhalten.

Der in diesen Partien der Gürtelstraße zwischen den beiderseitigen Verkehrsstraßen befindliche Gürtelstraßenpiegel erhält demnach eine Breite von 18 Klaftern (34·14 Meter), beziehungsweise von 16 Klaftern (30·34 Meter).

II. In den 25 Klafter und darunter breiten Partien der Gürtelstraße hat der Spiegelraum ganz zu entfallen und ist nach Abzug der beiderseitigen 2 Klafter breiten Trottoirs längs der Häuserfluchten die ganze übrige Breite des Mittelgrundes zu öffentlichen Verkehrszwecken zu benützen.

Speciell wird für diese Partien der Gürtelstraße das Profil folgendermaßen bestimmt:

1. In der 25 Klafter breiten Strecke bei Neulerchenfeld wird das System von zwei Fahrstraßen und zwar jede mit Einschluß der Trottoirs an den Häuserfluchten je 8 Klafter breit, beibehalten, und hat der zwischen den beiden Straßen verbleibende 9 Klafter breite

Mittelraum nach Ermessen und im Einverständnisse der angrenzenden Gemeinden entweder zu Gehwegen mit Alleen oder zur Anlage einer Tramwaylinie reservirt zu bleiben.

2. In den 20 Klafter breiten Partien hat, und zwar:

- a) dort, wo die Straße beiderseits mit Häusern besetzt ist, an den Häuserfronten beiderseits je ein bis zwei Klafter breites Trottoir, neben demselben beiderseits je eine 6 Klafter breite Fahrstraße zur Ausführung zu gelangen und ist der zwischen den beiden Straßen erübrigende 4 Klafter breite Mittelgrund wie oben ad II 1 erwähnt, entweder zu Gehwegen mit Alleen oder für den Tramwayverkehr zu reserviren.
- b) in den nur einerseits mit Häusern besetzten, auf der anderen Seite aber an den Bauverbots-Rayon des k. k. Arsenal's, oder an die Gründe der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, oder endlich an den Wienfluß grenzenden Partien der Gürtelstraße ist längs der Häuserflucht ein 2 Klafter breites Trottoir und daneben eine 6 Klafter breite Fahrstraße anzulegen, und daneben im Wiener Gemeindegebiete ein 4 Klafter breiter Gehweg herzustellen, der noch übrige 8 Klafter breite Raum aber für Allee-Anlagen oder dem Tramwayverkehr zu reserviren.

3. Für die 12 Klafter breite, beiderseits mit Häusern besetzte Partie der Gürtelstraße vom rechten Wienflußufer zur Jacobsstraße in Gaudenzdorf und durch diese Gasse selbst werden die beiderseitigen Trottoirs mit je 2 Klafter, und die in der Mitte befindliche Fahrbahn mit 8 Klafter Breite bestimmt.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juni 1883 Z. 5200,
M. Z. 208.684,

betreffend den Umfang der Inanspruchnahme der Militärbehörden zur Mitwirkung bei der Steuervorschreibung für die mit denselben in Verbindung stehenden Geschäftsleute.

In Erledigung des Berichtes vom 26. October 1878 Z. 36.234 in Betreff der Erlangung von Daten von Seiten der Militärbehörden zum Zwecke der Besteuerung des Einkommens jener Personen, welche aus Anlaß der Occupation Bosniens und der Herzegowina mit den k. k. Militärbehörden Lieferungs-geschäfte abgeschlossen haben, wird der k. k. Direction bekannt gegeben, daß das k. k. Reichskriegsministerium in wiederholten hieher gerichteten Zuschriften erklärt hat, daß die Heeresverwaltung solchen allgemein gehaltenen Ansuchen der Steuerbehörden nachzukommen nicht in der Lage sei, daß aber den Steuerbehörden über deren fallweises Ansuchen in einzelnen concreten Fällen entsprechende Auskünfte über speciell bezeichnete Geschäfte bestimmter Lieferanten ertheilt werden könnten.

Mit Rücksicht darauf wird der k. k. Direction bemerkt, daß es in Betreff der Inanspruchnahme der Militärbehörden zur Mitwirkung bei der Steuervorschreibung für die mit denselben in Verbindung stehenden Geschäftsleute bis auf Weiteres bei der Beschränkung derselben auf den vom k. k. Reichskriegsministerium nach dem Vorstehenden zugestandenen Umfang zu verbleiben hat.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. Juli 1883 Z. 30.104,
M. Z. 213.479,

betreffend die Erwerbsteuerpflicht der dauernden Geschäftsbeforgung gegen Provision und die Einkommensteuerpflicht der mit fixen Bezügen angestellten im Auslande Bediensteten inländischer Unternehmungen.

Mit dem im Anschlusse ./. in Abschrift mitfolgenden Erkenntnisse vom 16. Mai 1883 Z. 1111 hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Beforgung bestimmter von einem Dienst- oder Auftraggeber bezeichneter einzelner oder wiederkehrender Geschäfte gegen Bezug einer Provision, d. i. einer in Percenten von der Geschäftseinnahme abzuziehenden Vergütung, auch wenn der Betreffende nur einem einzigen Unternehmen seine Dienste widmet, zu jenen Erwerbsgattungen gehört, die eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach dem Erwerbsteuerpatente in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallen, ferner daß die fixen Bezüge auch solcher Bediensteten einer inländischen Unternehmung, welche auf Handelsschiffen dieser Unternehmung oder im Auslande verwendet werden, nach §. 4 Punkt 1 des Einkommensteuerpatentes der Einkommensteuer nach der II. Classe unterworfen sind.

Das k. k. Amt (Magistrat) wird hievon in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1883 Z. 17.569 mit Bezug auf den Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 9. Jänner 1874 Z. 20.904 (h. o. Erlaß vom 24. Jänner 1874 Z. 1034), von dessen Bestimmung hinsichtlich der Besteuerung der Agenten für eine einzelne Affecuranzanstalt es hiernach sein Abkommen erhält, zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 1883 Z. 1111.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Fierlinger in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Senatspräsidenten Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Skulski, Dr. Freiherrn von Budwinski, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Zabusch, über die Beschwerde der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd in Triest gegen die Entscheidung der k. k. Finanzdirection für das Küstenland vom 20. November 1882 Z. 24.785, betreffend die Einkommensteuervorschreibung von den Bezügen der auf den Schiffen und im Auslande bediensteten Angestellten der genannten Gesellschaft für die Jahre 1881 und 1882, nach der am heutigen Tage durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Alois Millanich, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien in Vertretung der beschwerdeführenden Gesellschaft, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy in Vertretung der k. k. Finanzdirection in Triest zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Einkommensteuervorschreibung von den Bezügen der gegen Provision angestellten Bediensteten betrifft, nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Finanzverwaltung von den auf den Schiffen und im Auslande Bediensteten der Triester Dampfschiffahrtsgesellschaft „Oesterreichisch-ungarischer Lloyd“ rücksichtlich ihrer Dienstbezüge ohne Unterscheidung der Letzteren auf Grund des Patentess vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 die Einkommensteuer nach der II. Classe für die Jahre 1881 und 1882 vorgeschrieben hatte.

Die Beschwerde wird begründet durch Hinweisung auf den §. 3 des citirten Patentess, wonach nur die Bewohner der im Geltungsgebiete dieses Patentess begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe die Einkommensteuer zu entrichten haben, dies aber ebenso wenig von den im Auslande angestellten und dort ansässigen, wie von den auf den Schiffen der Gesellschaft Bediensteten gelte, und zwar hinsichtlich der letzteren nicht, weil nach dem Völkerrechte Handelschiffe als ein Stück ihres Heimatstaates nur insolange anzusehen seien, als sie sich im Gebiete keiner fremden Staatshoheit befinden, daher jene Eigenschaft verlieren, sobald sie in das Gebiet eines fremden Staates treten.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich bei seinem Erkenntnisse lediglich von den Bestimmungen des kaiserlichen Patentess vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 und der zu demselben erlassenen, mit Gesetzeskraft publicirten Verordnungen des Finanzministeriums leiten lassen.

Das kaiserliche Patent vom 29. October 1849 bezeichnet im §. 2 und 3 die Einkommensarten, welche Gegenstand der Einkommensteuer sein sollen.

Der §. 2 erklärt zunächst, daß Gegenstand dieser Steuer das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besizthum, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten sei, welches durch den mit dem Patente vom 10. October 1849, §§. 5 und 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besizer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalzinsen und Renten der Besteuerung unterzogen wird.

Schon diese Gesetzesstelle deutet darauf hin, daß die Einkommensteuerpflicht nicht davon abhängt, ob das Einkommen von einem Staatsangehörigen, oder einem Ausländer bezogen wird und ob dieser oder jener im In- oder Auslande seinen Wohnsitz hat.

Der §. 3 bezeichnet weiter als Gegenstände der Einkommensteuer alle anderen Arten des reinen Einkommens, welches die Bewohner der unter dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte in dieser Gesetzesstelle keine Beschränkung der Einkommensteuerpflicht auf die Bewohner des erwähnten Geltungsgebietes erblicken, er ist vielmehr der Ansicht, das Gesetz wollte damit ausdrücken, daß die Bewohner dieser Länder, wozu in erster Linie die Staatsangehörigen zu zählen sind, nicht auch bezüglich ihres Einkommens aus einem im Auslande betriebenen Erwerbszweige oder aus einem Vermögen, welches sie im Auslande verwenden, von der Einkommensteuer getroffen werden können.

Hieraus folgt aber keineswegs, daß das Einkommen von einer Dienstleistung deshalb kein Gegenstand der Einkommensteuer sein könne, weil der Dienstleistende Bewohner des Auslandes ist. Die Steuerbarkeit ebenso, wie die Steuerbefreiung eines Dienst Einkommens im Auslande muß daher in einem anderen Momente gesucht werden.

Hiebei ist nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Art des Dienst Einkommens maßgebend. Die fraglichen Bediensteten des österreichisch-ungarischen Lloyd beziehen nach den vorliegenden Administrativacten entweder fixe Gehalte oder eine Provision.

Die Provision ist nach dem allgemeinen Begriffe eine in Procenten von der Geschäftseinnahme abzuziehende Vergütung für die Besorgung bestimmter, von dem Dienst- oder Auftraggeber bezeichneter einzelner oder wiederkehrender Geschäfte.

Eine derartige dauernde Geschäftsbeforgung gehört zweifellos zu den Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach dem Erwerbsteuerpatente (Landesgesetz- und Regierungsblatt für die Stadt Triest und das Küstenland 3. 1851, Seite 53) in die IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung fallen.

Als eine solche Erwerbsgattung muß das Einkommen derselben nach §. 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 in die I. Einkommensklasse gereiht werden. — Für das Einkommen von dieser Erwerbsgattung kann aber, wenn die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung im Auslande betrieben wird, schon aus diesem Grunde und zwar mit Rücksicht auf den §. 20 des eben citirten Patentes und das Hofkanzleidecret vom 13. November 1827, Z. 1970 (politische Ges.-Samml., Bd. 55, Nr. 127), weder eine Erwerb- noch folgerrecht auch eine Einkommensteuer vorgeschrieben werden.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher die Vorschreibung einer Einkommensteuer von dem Einkommen der gegen Bezug einer Provision im Auslande Bediensteten des österreichisch-ungarischen Lloyd aus diesem Dienstbezüge als gesetzlich begründet nicht ansehen.

Eine Gesetzeswidrigkeit in der Forderung der Einkommensteuer von den fixen Bezügen derjenigen Bediensteten der genannten Gesellschaft, welche auf den Handelsschiffen im Auslande verwendet werden, vermochte aber der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erblicken.

Das Einkommen dieser Bediensteten gehört als Entgelt für eine Dienstleistung, die der Erwerbsteuer nicht unterliegt und von dem Dienstleistenden unmittelbar bezogen wird, zweifelsohne in die II. Classe. — Derlei stehende (vorhinein festgesetzte) Genüsse sind auch dann, wenn sie von Privatpersonen oder Gesellschaften seitens ihrer Beamten oder Diener bezogen werden, nach §. 4, Punkt 1 der Einkommensteuer nach der II. Classe unterworfen. Es wird von der Beschwerde nicht behauptet, daß diese von den Finanzbehörden der Einkommensteuer unterzogenen Genüsse auch nur theilweise oneroser Natur sind.

Diese Kategorie von Bediensteten des österreichisch-ungarischen Lloyd umfaßt Vollzugsorgane, die auf den Schiffen oder im Auslande nur exponirt sind und zum stabilen Status der Angestellten einer Gesellschaft, die im österreichischen Inlande statutenmäßig ihren Sitz hat, gehören. Deren Erwerb hat daher in dem Dienstvertrag allein seine Quelle und ist von dem jeweiligen Umfange und dem Ertrage der ihnen anvertrauten Geschäftsbeforgung unabhängig.

Es ist daher die Annahme begründet, daß das Einkommen dieser Kategorie von Angestellten aus einer inländischen Unternehmung bezogen wird.

Nachdem es sich rücksichtlich dieser Angestellten um stehende Bezüge handelt, so erscheint die Gesellschaft nach §. 22 des Patentes vom 29. October 1849 und §. 17 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10 verpflichtet, diese Bezüge der Steuerbehörde anzuzeigen, von denselben die Einkommensteuer zu bemessen und die letztere an die zuständige Staatscassa abzuführen.

Insoweit nun die Beschwerde gegen diese Verpflichtung und gegen die Einkommensteuerpflichtigkeit der mit stehenden Bezügen auf den Schiffen und in ausländischen Häfen angestellten Bediensteten der Gesellschaft überhaupt gerichtet ist, mußte dieselbe als unbegründet abgewiesen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1883 Z. 26.743,
M. Z. 201.086,

betreffend die Refundirung des Erlöses aus den hinterlassenen Effecten von in den dem Magistrate unterstehenden Krankenanstalten verstorbenen böhmischen Landesangehörigen.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1883 Z. 8961 wird der Wiener Magistrat beauftragt, die unterstehenden Krankenanstalten anzuweisen, in Betreff der Refundirung des Erlöses aus den hinterlassenen Effecten von in denselben verstorbenen böhmischen Landesangehörigen, deren Verpflegskosten aus dem böhmischen Landesfonde bestritten werden, rücksichtlich der Einrechnung der fraglichen Erlöse und der Behandlung des allfälligen Ueberschusses derselben, den gleichen Vorgang, wie bei den Wiener und steiermärkischen Krankenanstalten einzuhalten.

Demgemäß ist im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1869 Z. 9357 der diesfällige Erlös der oben erwähnten Effecten dem böhmischen Landesfonde zu Gute zu rechnen, beziehungsweise von den entfallenden Verpflegkostensummen abzurechnen, eventuell an den böhmischen Landesfond rückzuvergüten.

Note des n. ö. Landesausschusses vom 28. Juni 1883 Z. 13.445, P. S. 8681,
betreffend die Beförderung der in die Schubstation Floridsdorf zu überstellenden Schüblinge.

Die löbliche k. k. Polizeidirection hat über h. o. Ansuchen ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, die in die im Polizeirayon Wien gelegene Schubstation Floridsdorf zu überstellenden Schüblinge mittelst Zellenwagen zu befördern.

Der löbliche Magistrat wolle demnach veranlassen, daß die jeweilig nach Floridsdorf zu befördernden Schüblinge Nachmittags nach 3 Uhr an das Polizeigefangenhaus-Commando überstellt werden, da der Zellenwagen nach Floridsdorf täglich nur einmal und zwar um 3¹/₂ Uhr Nachmittags verkehrt.

Sollte in Folge Ueberfüllung des Zellenwagens ein Schübling bis zum nächsten Tage zurückbehalten werden müssen, so wolle dieses im Schubprotokolle ersichtlich gemacht werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1883 Z. 33.105,
P. S. 9388,

womit Normen über die Vornahme der sanitätspolizeilichen Sectionen von unter den Erscheinungen des Brechdurchfalles verstorbenen Individuen bekannt gegeben werden.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle, in denen die Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen von unter den Erscheinungen des Brechdurchfalles verstorbenen Individuen ungebührlich verzögert worden war und bei dem Umstande, als es den öffentlichen Gesundheitsrücksichten nicht entspricht, derartige zum Zwecke der Sicherstellung der Todesursache zu obducirende Leichen aus den drei k. k. Krankenanstalten in das allgemeine Krankenhaus im IX. Bezirke zu übertragen, wird hiermit angeordnet, daß derartige Leichen, welche sich aus dem Krankenstande der drei k. k. Krankenanstalten ergeben haben, in der

betreffenden Krankenhaus-Leichenkammer der sanitätspolizeilichen Obduction unterzogen werden, wie dies ohnehin den Erlässen des bestandenem h. k. k. Staatsministeriums vom 28. September 1863 Z. 14.644 und vom 10. Juli 1865 Z. 13.194 (h. ä. Intimation vom 28. October 1863 Z. 40.158 und 18. Juli 1865 Z. 27.404) entspricht.

Im k. k. allgemeinen Krankenhause wird die Obductionscommission unverändert wie bisher, im k. k. Krankenhause Wieden und in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung dagegen werden diese Commissionen zu bestehen haben aus dem Professor des betreffenden Krankenhauses und aus dem vom Wiener Magistrate hierzu delegirten städtischen Arzte und dem Obductionscommissär.

Behufs Beschleunigung der Einleitung solcher Obductionen hat die betreffende Krankenhausdirection das zuständige k. k. Polizeicommissariat und dieses Letztere mittelst des Polizeitelegraphen die Polizeidirection des Wiener Magistrates (VI., Theobaldgasse Nr. 2) unmittelbar zu verständigen, diese aber die zur Intervention berufenen Organe, sowie das Domicils-Polizeicommissariat des Verstorbenen sofort in Kenntniß zu setzen.

Rücksichtlich der Zeit der Obductionsvornahme hat der betreffende Krankenhausprofector in seiner Eigenschaft als Beschauarzt in der an das Polizeicommissariat zu richtenden Anzeige die Zeit anzugeben, von welcher an die Vornahme der Obduction zulässig ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat in theilweiser Erledigung des Berichtes vom 19. Juli l. J. Z. 8541, und unter gleichzeitiger Verständigung der k. k. Polizeidirection, sowie der Directionen und der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die auf die Durchführung dieser Anordnung bezugnehmenden Einzelheiten sofort zu veranlassen.

Der in dem bezogenen Berichte sub b erwähnte Fall, daß von Seite einiger Polizeicommissariate die Anträge der städtischen Aerzte (der Polizeicom.) auf Vornahme von sanitätspolizeilichen Obductionen vorerst durch den k. k. Polizeibezirksarzt geprüft und begutachtet werden, findet in den vorliegenden Fällen keine Anwendung, da die Vornahme von sanitätspolizeilicher Obduction derartiger Leichen in den bestehenden Vorschriften vorgezeichnet ist und der Antrag auf Vornahme einer solchen in derartigen Fällen keiner vorherigen meritorischen Begutachtung durch den Polizeiarzt bedarf.

Wenn aber andererseits die k. k. Polizeibehörde Grund zu haben meint, in Choleraverdächtigen Fällen oder aber in beliebig anderen Fällen Erhebungen durch ihre Organe pflegen zu lassen, so liegt dies in dem Pflichtentkreise dieser Behörde, der von Seite der k. k. Statthalterei in keiner Weise beschränkt werden kann.

In Betreff des mit der k. k. Polizeidirection getroffenen Uebereinkommens, demzufolge die Polizeicommissariate angewiesen wurden, von den an die k. k. Staatsanwaltschaft gerichteten Anzeigen wegen Vornahme von landesgerichtlichen Obductionen dem Magistrate Mittheilung zu machen, wird es, wenn von Seite der Polizeicommissariate nicht im Sinne dieses Uebereinkommens vorgegangen wird, Sache des Wiener Magistrates sein, dasselbe der Polizeidirection in Erinnerung zu bringen.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte

- unter Nr. 82 betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes.
- " " 83 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.
- " " 89 die Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Mai 1883, betreffend die Bezeichnung jener Waren, auf welche die kais. Verordnung v. 18. Jänner 1852 (Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werthe der Waren) Anwendung zu finden hat.
- " " 91 die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.
- " " 92 das Gesetz vom 7. Juni 1883, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke.
- " " 93 das Gesetz vom 7. Juni 1883, betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen.
- " " 94 das Gesetz vom 7. Juni 1883, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte.
- " " 98 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1883, über die Aenderungen in der Leitung und Controle der Bewachung der Bollgrenze in Galizien.
- " " 99 das Gesetz vom 29. Mai 1883, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern.
- " " 100 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Mai 1883, betreffend die Verzollung von Waren in inneren Umschließungen, die mit mehr als 15 fl. für 100 Kilogramm und höher als die Ware selbst belegt ist.
- " " 103 das Gesetz vom 1. Juni 1883, betreffend die Herstellung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.
- " " 104 das Gesetz vom 4. Juni 1883, betreffend die Errichtung der Trajectanstalt zu Bregenz.
- " " 105 das Gesetz vom 5. Juni 1883, betreffend den Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverič bis Knin.
- " " 106 das Gesetz vom 7. Juni 1883, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Biegenhals.
- " " 107 Gesetz vom 7. Juni 1883, betreffend den Ausbau der Eisenbahn von Stry-Beskid.
- " " 110 die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Juni 1883, betreffend die Einführung von Postanweisungen im Verkehre aus Oesterreich-Ungarn nach Canada in Nordamerika.
- " " 112 die Additional-Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Italien vom 21. December 1882 zu dem Auslieferungsvertrage vom 27. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 100).

- unter Nr. 114 die Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883 für die Locomotiveisenbahn Czernowik-Nowosielika.
- " " 115 die Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1883, betreffend den Postnachnahmeverkehr mit Deutschland und einigen anderen darüber hinausgelegenen Ländern.
- " " 118 die Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1883, betreffend den Beginn der Amtswirkksamkeit des Bezirksgerichtes Aszana dolna in Galizien.
- " " 120 die Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 30. September 1882, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.
- " " 123 das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 31. März 1883 behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr.
- " " 124 die Concessionsurkunde vom 2. Juni 1883 für die Localbahn von Swolenowes nach Smečna.
- " " 125 die Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1883, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter in Warnsdorf, Graz und Pola zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.
- " " 126 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1883, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Neben Zollamtes Cajnica.
- " " 128 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, betreffend die Ermächtigung mehrerer bosnisch-herzegowinischer Zollämter zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Steuerrestitutions.
- " " 129 die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 14. Juni 1883, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchten Bettzeuges aus Egypten.
- " " 130 die Verordnung des Handelsministeriums vom 16. Juli 1883, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den Grundzügen für die Organisation des k. k. Postsparcassenamtes (R. G. Bl. Nr. 163 ex 1882).
- " " 131 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juli 1883, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Haidoviz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Seisenberg in Krain.
-

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 8. Mai 1883 Z. 2628.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der III. und VII. Section wird beschlossen, zum Behufe der Errichtung einer städtischen Mädchenvolksschule vom Beginne des Schuljahres 1883/84 an in dem Hause, III. Bezirk, Hauptstraße 72, die in dem linksseitigen Hoftracte befindlichen Wohnungen Nr. 11 und 12 zu ebener Erde, Nr. 22 und 23 im 1. Stocke und Nr. 32 und 33 im 2. Stocke, bestehend aus je zwei Zimmern und einer Küche zur Gewinnung von Lehrzimmern, sowie die Wohnung Nr. 10 zu ebener Erde, bestehend aus einem Zimmer und Küche, zur Schaffung eines Directions- und Lehrmittelzimmers vom August-termin 1883 an gegen einen jährlichen Miethzins von 1660 fl. ö. W. nebst den entfallenden Zins- und Schulkreuzern und gegen die weiteren im Commissionsprotokolle vom 4. Mai l. J. vereinbarten Bedingungen zu miethen.

Vom 8. Mai 1883 Z. 951.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Auslagen für die Centrale des Verbandes zur Centralisation der Armenpflege in Wien werden von der Commune allein bestritten und ist von Seite der Vereine kein Beitrag zu leisten.

2. Für die erforderlichen Auslagen im l. J. wird gegen nachträgliche Detailverrechnung zu den Rubriken I. 1 und I. 3 des allgemeinen Versorgungsfondes ein Zuschuß credit bis zum Betrage von 600 fl. bewilligt.

3. Der Magistrat wird beauftragt, wegen Ueberlassung einer Localität das Nöthige zu veranlassen, damit eine solche der Central-Armenconferenz ehestens, und zwar noch im alten Rathhause, zur Verfügung gestellt werden kann.

Vom 8. Mai 1883 Z. 4542 ex 1882.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. In Zukunft sind alle neu errichteten Fuhrwerkstandplätze mit einem wasserdichten Oberbaue zu versehen; dasselbe hat bei den alten Standplätzen, welche noch nicht asphaltirt sind, successive über Anregung von Seite des Stadtbauamtes oder der Herren Bezirksvorsteher und ämtliche Constatirung der Nothwendigkeit mit Rücksicht auf die Umgebung zu geschehen.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft ist zu verhalten, ihre Pferdestandplätze (für die Vorreitpferde), soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, ebenso mit einem wasserdichten Pflaster und zwar je nach der Angabe des Stadtbauamtes entweder mit Granitsteinen und Asphaltausguß oder mit Klinkersteinen und Portland-Cementausguß zu versehen.

2. Die Errichtung neuer Standplätze im I. Bezirke ist thunlichst zu vermeiden und die Verlegung der bestehenden in die breiten Straßen des Stadterweiterungs-Rayons oder in die anderen Bezirke bei sich darbietender günstiger Gelegenheit anzustreben.

3. Sämmtliche Wagenstandplätze sind in den Monaten April bis einschließlich September täglich dreimal gründlich zu reinigen und zu waschen, dann aber jedesmal behufs Desinfection mit einer Lösung von Eisenvitriol mittelst Gießkannen vollständig und ausgiebig zu übergießen. Auch werden die Herren Bezirksvorsteher angewiesen, die in den Bezirken gelegenen Standplätze in derselben Weise täglich dreimal reinigen, waschen und desinfectiren zu lassen.

4. Für die Beschaffung der erforderlichen Desinfectionsmittel für die Bezirke wird ein Credit von 3600 fl. bewilligt.

Vom 8. Mai 1883 Z. 641.

Ueber das Ansuchen der städtischen Kranken- und Leichenträger im I. Bezirke wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. den Leichenträgergehilfen im I. Bezirke als Krankenträger zu bestellen und ihm die Bezüge eines solchen zuzuweisen;

2. Die Entlohnung der Krankenträger im I. Bezirke unter Einziehung des Theuerungsbeitrages auf monatlich 45 fl. zu erhöhen.

Vom 8. Mai 1883 Z. 1121.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. In den vom Magistrate bekannt gegebenen Fällen einer angeblichen Beschädigung von Baumpflanzungen durch Gasausströmung ist gegen die Imperial-Continental-Gas-Association nicht weiter vorzugehen.

2. In der Folge ist in allen Fällen, in welchen in der Nähe von Gasleitungsröhren städtische Anpflanzungen schadhast werden und von den städtischen Organen das mindere Gedeihen oder Absterben solcher Anlagen auf das Ausströmen von Leuchtgas zurückgeführt wird, sofort der Beweis zum ewigen Gedächtniß aufzunehmen.

Falls die Ursache der Beschädigung städtischer Anpflanzungen wirklich in einer Leuchtgasausströmung gefunden wird, sind an die Gasgesellschaft die entsprechenden Schadenersatzansprüche zu stellen.

Vom 8. Mai 1883 Z. 530.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, für die Doppel-Bürgerschule am Eugenplatze im X. Bezirke zwei Schuldienerstellen, und zwar eine Schuldienerstelle erster Gehaltsstufe mit 600 fl. und eine Schuldienerstelle zweiter Gehaltsstufe mit 550 fl. jährlichem Gehalt nebst Naturalwohnung, eventuell 30 Percent Quartiergeld zu creiren.

Vom 8. Mai 1883 Z. 2421.

Nach dem Commissionsantrage wird die Herstellung eines mit dem täglichen Wasserquantum von 230 Eimern während der sechs Sommermonate zu speisenden Hydranten zur Bewässerung der Gartenanlage im X. Bezirke am Erlachplatze mit dem Kostenverhältnisse von 420 fl. bewilligt.

Vom 10. Mai 1883 Z. 2112.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Aus dem Waisenfonde sollen nur die Zinsen des Stammcapitales im Betrage von jährlichen 1029 fl. 40 kr. in Verwendung genommen, die jährlichen freiwilligen Beiträge sammt Zinsen jedoch bis auf Weiteres wie bisher beim Fonde fructificirt werden.

2. Obige Zinsen per 1029 fl. 40 kr. können zu Unterstützungen, zu besserer Pflege, besserer Erziehung, Bekleidung von in der Pflege der Commune stehenden Waisen (auch Waisenhäuszöglingen) und zur Anschaffung von Freigewändern für Lehrlinge im Falle des dringendsten Bedarfes verwendet und über Einschreiten der Vormünder oder Pflegeparteien in jedem einzelnen Falle oder über ämtliche Wahrnehmung des Bedürfnisses bewilligt werden.

3. Die Bewilligung von derartigen Unterstützungen bis zu 50 fl. steht dem Magistrate zu, jedoch sind dieselben nachträglich genau detaillirt am Ende des Jahres der Waisencommission zur Kenntniß zu bringen; die Bewilligung von Unterstützungen über diesen Betrag wird der Waisencommission des Gemeinderathes vorbehalten.

Vom 10. Mai 1883 Z. 1543.

Eine Erhöhung der Bezüge wird den nachbenannten Beamten des städtischen Lagerhauses bewilligt:

- a) dem Haus- und Bahninspector Ant. Nischer wird der Gehalt von 1200 fl. auf 1400 fl. und dem entsprechend das 30percentige Quartiergeld von 360 fl. auf 420 fl. erhöht;
- b) dem Hilfsbeamten Eduard Lehner wird unter gleichzeitiger Ernennung zum Official der Gehalt von 480 fl. auf 600 fl. und dem entsprechend das 30percentige Quartiergeld von 144 fl. auf 180 fl. erhöht;
- c) dem Hilfsbeamten Leopold Lehner wird zum Gehalte von 480 fl. ein 30percentiges Quartiergeld im Betrage von 144 fl. bewilligt;
- d) dem Hilfsbeamten Ferdinand Grunn wird zum Gehalte von 480 fl. ein 30percentiges Quartiergeld im Betrage von 144 bewilligt;
- e) dem Magazinsaufseher Carl Wagner wird unter gleichzeitiger Ernennung zum provisorischen Beamten mit dem Titel eines „Magazins-Oberaufsehers“ der Gehalt von 600 fl. auf 650 fl., dem entsprechend das 30percentige Quartiergeld von 180 fl. auf 195 fl. erhöht, dagegen der Naturalbezug der Montur und das Stiefelpauschale per 8 fl. jährlich eingezogen.

Vom 10. Mai 1883 Z. 1530.

Nach dem Magistratsantrage wird dem mit der Aufnahme der Obdachlosen betrauten t. t. Civil-Sicherheitswachmanne Leop. Dröpler für die Zeit des Bestandes der gegenwärtigen Verhältnisse im städtischen Asylhause eine Remuneration von monatlich 15 fl. bewilligt.

Vom 11. Mai 1883 Z. 2513.

Bei Berechnung von Risalitvorsprüngen ist jederzeit die Mauerflucht als Basis anzunehmen und bei Säulenportalen der Vorsprung von der Mauerflucht bis inclusive der Leibung der Postamente zu berechnen.

Vom 11. Mai 1883 Z. 2752.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß der §. 19 der allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verpachtung von Bürgerspital-Fondsgründen nachstehend zu lauten habe:

„Im Falle eines über diese Pachtung entstehenden Rechtsstreites haben sowohl die Gemeinde Wien als Verpächterin, als auch der Pächter die Wahl, die streitige Angelegenheit entweder vor dem competenten Gerichte, oder vor dem k. k. Bezirksgerichte der inneren Stadt Wien als *forum contractus* anhängig zu machen.“

Vom 11. Mai 1883 Z. 326.

Im Allgemeinen sollen Schulbauten so geführt werden, daß sie im Herbst desjenigen Jahres, welches dem der Benützung des Baues vorausgeht, unter Dach kommen.

Vom 18. Mai 1883 Z. 2861.

Anlässlich der Besetzung von Amtsdienerstellen wurde nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß die Ertheilung der Altersnachricht dem Gemeinderathe auch in solchen Fällen nach den bestehenden Normen vorbehalten ist, wenn der Anstellungswerber bereits im provisorischen Dienste der Gemeinde steht.

Vom 18. Mai 1883 Z. 6336.

Bei Verpachtung communalen Grundes sind in Zukunft von Fall zu Fall die Grenzen des communalen Eigenthumes bei der, der Verpachtung vorausgehenden Localcommission in loco festzustellen und bei Endigung des Pachtverhältnisses ist in loco durch eine Localcommission immer zu constatiren, ob das Pachtobject mit seinen Grenzen genau den Pachtbedingungen und dem Eigenthumsrechte der Gemeinde gemäß zurückgestellt wurde.

Vom 18. Mai 1883 Z. 2276.

Nach dem Commissionsantrage wird die Herstellung von Bespritzungshydranten in Entfernungen von je 100 Meter auf der Babenbergerstraße und im mittleren Theile der Mariahilferstraße von der Windmühl-, resp. Stiftgasse bis zur Zollergasse und in Entfernungen von je 50 Meter im unteren Theile der Mariahilferstraße von der Lastenstraße bis zur Windmühlgasse genehmigt. Ferner wird die Anschaffung von zwei neuen Schlauchtrommelwägen größerer Gattung nebst Zugehör und Schläuchen, die probeweise Bespritzung des unteren Theiles der Mariahilferstraße mittelst eines kleineren Schlauchtrommelwagens und mittelst

15 Meter langen Schläuchen, endlich die Vermehrung des Bespritzungspersonales um acht Mann gegen den für das Ringsstraßenpersonal festgesetzten Taglohn und den üblichen Bezug je eines Kittels und einer Kappe bewilligt.

Vom 18. Mai 1883 Z. 730.

Nach dem Sectionsantrage wird die Auflassung des Schöpfwerkes im St. Marger Schlachthause gegen dem genehmigt, daß noch eine zweite Abzweigsleitung der Hochquellenleitung hergestellt wird.

Für den Verkauf der Maschinen ist eine Offertverhandlung auszuschreiben und vom Magistrate über die weitere Verwendung der Localitäten, wo jetzt das Schöpfwerk untergebracht ist, Bericht zu erstatten.

Vom 22. Mai 1883 Z. 2924.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Die Holzschläge, Jungmaße und künstlichen Culturen im Fondsgute Ebersdorf nach Bedarf zum Schutze gegen das Wild einzuplanken und hiezu die erforderlichen Pflanzstämme in eigener Regie der Forstverwaltungen zu erzeugen;

2. die Herstellung der Planken im Meviere Groß-Enzersdorf dem Zimmermeister Anton Forstner und im Meviere Mannswörth dem Joh. Schneider nach den eingebrachten Offerten zu übertragen, und

3. den vom k. k. Oberstjägermeisteramte hiefür zugesicherten im Magistratsreferate angeführten Beitrag zu acceptiren.

Vom 28. Mai 1883 Z. 3121.

Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft bei Vorlage von Offertverhandlungsergebnissen in jenen Fällen, in welchen ein Offert auch Contrahent für currente Arbeiten oder Lieferungen ist, gleichzeitig auch zu bemerken, mit welchem Anbote ihm diese currenten Arbeiten oder Lieferungen seinerzeit übertragen worden sind.

Vom 29. Mai 1883 Z. 2468.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. das für den normalen Haushalt gebührende Ueberquantum Hochquellenwassers sei von 10 % auf 20 % zu erhöhen und auch für den außergewöhnlichen und industriellen Bedarf, sowie im Jahre 1882 zu bewilligen;

2. zeitweilig Erleichterungen beim Bezuge von größeren Wasserquantitäten seitens der Industriellen wie im vorigen Jahre zu gewähren, u. zw. insolange der Wasserzufluß aus den Hochquellen ausreicht, d. i. vom 1. Mai bis 30. September 1883 auf Widerruf und unter den übrigen in den Jahren 1879, 1880 und 1881 aufgestellten Bedingungen.

Vom 29. Mai 1883 Z. 2773.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Pfarrer Fr. Peppert in Neindorf in seiner Eigenschaft als Leiter und Obmann des Pfarrarmeninstitutes Neindorf zur Bestreitung der Auslagen für eine entsprechende und exacte Besorgung der Schreibgeschäfte dieses Armeninstitutes auf Widerruf ein Pauschale jährlicher 400 fl. vom 1. April 1883 an zahlbar in vierteljährlich verfallenen Raten aus dem Versorgungsfonde zu bewilligen.

Die Bestimmung der Persönlichkeit, sowie der Besoldung derselben bis zur Höhe der Pauschalsumme wird dem Pfarrer überlassen.

Vom 1. Juni 1883 Z. 1293.

Nach dem Sectionsantrage werden als Erforderniß für die Stelle eines Hausinspectors auf dem Centralvieh Hofe und in dem Schlachthause zu St. Marx die Absolvirung des Unter-gymnasiums oder der Unterrealschule, die praktische Erlernung eines Bauhandwerkes und eine mehrjährige praktische Verwendung im Baufache festgestellt. Die Besetzung der genannten Stelle erfolgt im Concursewege und definitive Anstellung nach einjähriger zufriedenstellender Probepraxis.

Bei Personen, die sich bereits in Verwendung bei der Gemeinde Wien befinden, kann von der Probepraxis Umgang genommen werden.

Vom 1. Juni 1883 Z. 1293.

Nach dem Sectionsantrage wird für die städtische Feuerwehr vom Jahre 1883 an eine dritte Zwischmontur mit dem jährlichen Kostenaufwande von 650 fl. systemisirt.

Vom 1. Juni 1883 Z. 1145.

Nach dem Sectionsantrage wird für die beiden Heizer in den neuen Gemeindegäusern des III. und X. Bezirkes je eine grüne Zwischmontur sammt Kappe mit dem jährlichen Kostenaufwande von 9 fl. 92 kr. systemisirt.

Vom 8. Juni 1883 Z. 2535.

Bei Gelegenheit der Genehmigung der Ueberschreitung des mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. August 1881 für die Reconstruction der Heizanlage in der Schule, III., Kochusgasse Nr. 16, bewilligten Betrages wird das Stadtbauamt angewiesen, in Fällen, wo sich so bedeutende Kostenüberschreitungen zeigen, deren Genehmigung nicht erst nach vollständiger Durchführung einzuholen, sondern schon bei dem Eintritte solcher unvorhergesehener Zwischenfälle und noch während der Ausführung der betreffenden Arbeiten hierüber zu berichten.

Weiters wird das Stadtbauamt beauftragt, ein Inventar über die ausgewechselten Gegenstände (Poterien, Röhre etc.) zu führen und eventuell dieselben für andere Schulen zu verwenden.

Vom 8. Juni 1883 Z. 3222.

Nach dem Magistrats- und Referentenantrage wird der Gemeinde Untermeidling außer dem für die vier Auslaufbrunnen in der Dammgasse, in der Mandlgasse, in der Kriechbaumgasse sowie an der Kreuzung der Hufeland- und Theresiengasse bestimmten Wasserquantum täglicher 1100 Eimer, welche in dem unterm 15. September 1882 bewilligten Quantum von 1200 Eimern inbegriffen sind, noch weiters unter den in analogen Fällen angewendeten Modalitäten zur Dotirung eines Muschelauslaufes und zur Speisung des Dampfkessels im Theresienbade ein Quantum von täglich 200 Eimer Wasser auf Widerruf abgegeben.

Vom 15. Juni 1883 Z. 1784.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, den in den Gemeinbehäusern der Vorstadtbezirke wohnhaften Aufsehern der Hochquellenleitung mit dem Taglohne von 2 fl., resp. 1 fl. 70 kr., die denselben bisher gegen Entgelt zugewiesenen Wohnungen vom 1. Mai 1883 an als Entschädigung für die mit der Verpflichtung in den bezeichneten Gebäuden zu wohnen, verbundene außergewöhnliche Dienstleistung unentgeltlich zu überlassen.

Vom 21. Juni 1883 Z. 3517.

Nach dem Magistratsantrage wird für die israelitische Schuljugend an den Tagen, an welchen sie zum Religionsunterrichte an den städtischen Volksschulen, VIII., Laudongasse 5 und Schmidgasse 18 zu erscheinen hat, eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes je ein zweites verfügbares Lehrzimmer als Wartelocale auf Widerruf unter den im Magistratsreferate angeführten Bedingungen unentgeltlich überlassen.

Vom 28. Juni 1883 Z. 4655 ex 1882.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der VI. Section, Wasserversorgungscommission, Budgetcommission und VII. Section wird die Einführung der Closet- und Pissoirbepflung in sämtlichen städtischen Volks- und Bürgerschulen, wo dormalen eine solche Einrichtung noch nicht besteht, principiell genehmigt, und ist für die Herstellung dieser Bepflungseinrichtungen alljährlich ein Pauschalbetrag von 12.000 fl. ins Budget einzustellen.

Vom 28. Juni 1883 Z. 2902.

Nach dem Sectionsantrage wird den dem städtischen Asyl- und Werkhause im II. Bezirke zugewiesenen vier Aushilfsdienern vom 1. April l. J. an ein Kostgeld von je 50 kr. täglich bewilligt.

Vom 28. Juni 1883 Z. 3427.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß an der Diehl'schen Stiftungsschule der Schulschuß, so wie an allen übrigen Schulen, mit 15. Juli stattfinden hat.

Vom 28. Juni 1883 Z. 5567 ex 1879 und 2785 ex 1883.

Nach dem Antrage der Section und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der VII. Section wird die Stabilisirung von 20 provisorischen Unterlehrerstellen mit den gesetzlich zukommenden Bezügen beschlossen.

Der Magistrat wird beauftragt, nach Ablauf eines Jahres in dieser Angelegenheit im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung Bericht zu erstatten.

Vom 3. Juli 1883 Z. 3603.

Nach dem Commissionsantrage wird der §. 4 des Statuts für die Waisenhäuser der Stadt Wien, die Bedingungen der Aufnahme betreffend, dahin abgeändert, daß in dem ersten Absatze, welcher lautet:

„Kinder, welche in ein städtisches Waisenhaus für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes aufgenommen werden sollen, müssen außerdem, daß sie im Wiener Armenbezirke heimatsberechtigt sind, auch mittellos sein, beide Eltern oder doch wenigstens den Vater durch den Tod verloren haben, das sechste Lebensjahr erreicht, das zwölfte jedoch noch nicht überschritten haben; sie müssen lernfähig, geimpft und gesund sein und darf die verwitwete Mutter kein der Besteuerung unterliegendes Gewerbe betreiben“

der Passus: „das zwölfte jedoch noch nicht überschritten haben“ zu entfallen hat.

Vom 3. Juli 1883 Z. 1575.

Nach dem Sectionsantrage ist auch den sieben obersten Chargen der Feuerwehrmannschaft das kleine Livréegeld per 21 fl. für je 1½ Jahre vom 1. August 1881 angefangen bis zur Durchführung der Regulirung auszubehalten.

Vom 3. Juli 1883 Zahl 2907.

Nach dem Antrage der Mittelschul-Deputation wird beschlossen, daß bei sämtlichen Neubesetzungen von Lehrstellen an den Communal-Mittelschulen rücksichtlich der Lehrverpflichtung (der wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden u. s. w.) die für das Lehrpersonale an den k. k. Staats-Mittelschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für die Communal-Mittelschullehrer Anwendung zu finden haben.

Für die bereits definitiv angestellten Professoren an den Communal-Mittelschulen bleiben die Gemeinderathsbeschlüsse vom 7. Mai 1867 Z. 996 und vom 7. December 1882 Z. 5461 in Kraft.

Die Directionen der Communal-Mittelschulen sind jedoch aufzufordern, jede wesentliche Verminderung des dort (als keine Remuneration für Ueberstunden begründend) bezeichneten wöchentlichen Stundenausmaßes für einzelne Lehrpersonen in dem Eröffnungsberichte eingehendst zu motiviren.

Vom 3. Juli 1883 Z. 4023.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen:

1. An Stelle der bisherigen mündlichen Licitationsverhandlungen behufs Sicherstellung der currenten Professionistenarbeiten und Lieferungen für die städtische Versorgungsanstalt zu Ybbs haben analog wie in den übrigen Versorgungsanstalten der Stadt Wien öffentliche schriftliche Offertverhandlungen zu treten;
2. die Offertverhandlungen sind auf Grund der vom Magistrate vorgelegten allgemeinen und speciellen Bedingnisse und auf Grund der seit 1. Juli 1882 im Gebrauche stehenden städtischen Preistarife von der Versorgungshausverwaltung in Ybbs in der bisherigen Weise durch Kundmachungen in Ybbs und den umliegenden Nachbargemeinden einzuleiten; in dieser Kundmachung ist der Zeitraum, für welchen die Arbeitsvergebung zu geschehen hat, besonders hervorzuheben;
3. die eingelangten Offerte sind von der Anstaltsverwaltung entgegenzunehmen und an dem in der bezüglichen Kundmachung angeetzten Schlußtermine in Gegenwart der etwa anwesenden beteiligten Geschäftsleute zu eröffnen und bekanntzugeben.
Ueber den Vorgang hiebei ist ein Protokoll aufzunehmen;
4. über das Ergebnis der Offertverhandlung hat die Verwaltung an den Magistrat zu berichten und hiebei namentlich die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Offerten zu besprechen;
5. die vorbezeichneten Arbeiten und Lieferungen sind auf drei Jahre sicherzustellen.

Vom 6. Juli 1883 Z. 3067.

Nach dem Commissionsantrage wird auf das Ansuchen der Versicherungsgesellschaften um Tragung des durch das Landesgesetz vom 16. December v. J. normirten 2%igen Beitrages zu den Erhaltungskosten der Feuerwehr seitens der Gemeinde erst für das mit dem 20. October l. J. beginnende Versicherungsjahr eingegangen, gleichzeitig aber der Verwalter des Lagerhauses angewiesen, Bericht zu erstatten, ob nicht eine Entlastung von der Entrichtung der vollen 2% oder eines Theiles derselben durch eine Versicherung bei anderen Versicherungsgesellschaften erzielt werden könnte.

Vom 5. Juli 1883 Z. 4117.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bezirksschulrathes der Stadt Wien wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur V. Classe und Auflassung der zur II. Classe bestehenden Parallelabtheilung an der Knabenbürgerschule, IV. Bezirk, Preßgasse Nr. 24, genehmigt.

Vom 10. Juli 1883 Z. 3116.

Nach dem Commissionsantrage wird dem von Josef Neumüller gestellten Ansuchen des Inhalts, daß die von ihm erzeugten Grufteinfassungen und Grufthebege aus Cementbeton und Cement-Marmorbeton bei dem Baue von Gräften verwendet werden dürfen, willfahrt.

Vom 10. Juli 1883 Z. 3532.

Anlässlich einer Anzeige des Stadtgärtners vom 9. v. M., wonach in der Gehaltee der Ringstraße nächst dem städtischen Curfalon angeblich in Folge einer Gasausströmung mehrere Bäume abgestorben und andere erkrankt sind, wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, im vorliegenden Falle von dem Ansuchen um Vornahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse abzusehen. Der Magistrat wird jedoch auf den Plenarbeschluss vom 8. Mai l. J. Z. 1121 verwiesen, und ist in Zukunft in ähnlichen Fällen ein Localaugenschein nicht vor dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse, welcher Beweis sofort vorzunehmen ist, abzuhalten.

Vom 13. Juli 1883 Z. 4356.

Der Magistratsbericht, wonach die Zeit vom 1.—15. September eines Schuljahres für einen Mittelschullehrer, welcher am 31. August den Staatsdienst verläßt und am 15. September desselben Jahres den Communaldienst beginnt, nicht als eine Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne des §. 3 des Pensionsnormales für die städtischen Mittelschulprofessoren anzusehen ist, wird nach dem Sectionsantrage zur Kenntniß genommen.

Vom 27. Juli 1883 Z. 4217.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, dem k. k. Obersthofmeisteramte zur Bewässerung des zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 26. April 1883 zur Vergrößerung des Volksgartens bestimmten Grundstückes längs der Löwelstraße für die Zeit vom 15. März bis 1. October eines jeden Jahres ein Quantum von täglich 1000 Eimer Wasser zu dem für die Beprißung der städtischen Gartenanlagen jeweilig normirten Preise, welcher dormalen einen Gulden per Eimer und Jahr beträgt, nebst den jährlichen Betriebskosten unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen zu überlassen.

Vom 27. Juli 1883j Z. 1887.

Nach dem Sectionsantrage wird die Vermehrung des Straßensäuberungspersonales im V. Bezirke um 6 Tagelöhner und 1 Partieführer vom 1. August l. J. bewilligt.

Vom 31. Juli 1883 Z. 3066.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Schlachthausdirection wird ermächtigt, über Ansuchen von Schlachthausparteien Rindshäute, welche zur Versendung nach auswärts bestimmt sind, abzuwägen, die erfolgte Abwage in einem Zuztenprotokoll einzutragen und den Parteien mit den Namen derselben, mit dem Gegenstande und Datum der Abwage, mit der Protokolls- und Gewichtsziffer und der Unterschrift des Directors oder des amirenden Marktcommissärs versehenes amtliche Bescheinigung (Certificat) hinauszugeben; es ist jedoch in das Certificat die Bemerkung aufzunehmen, daß die Haut im frischen Zustande gewogen wurde.

2. Jede abgewogene Haut ist mit der correspondirenden Nummer des Wagscheines zu versehen, respective zu markiren.

3. Für das Abwägen ist dormal eine Gebühr nicht einzuheden.

4. Der Magistrat wird beauftragt, die erforderlichen Wagen beizustellen.

Vom 31. Juli 1883 Z. 4065.

Die von der Waisencommission beantragte Abänderung des §. 29 des Statuts für die Waisenhäuser der Stadt Wien, dahin gehend, daß die Belassung der weiblichen Zöglinge in der Regel bis zu dem vollendeten 15. Lebensjahre gestattet werden solle, wird abgelehnt. Es wird sonach die bisherige Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Mädchen in den städtischen Waisenhäusern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre belassen werden und es in Ausnahmefällen der Waisencommission überlassen bleibt, nach ihrem Ermessen die Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zurückzubehalten.

Weiters wird nach dem Antrage der Waisencommission beschlossen:

1. Die Verpflegung und Ausbildung der über das 14. Lebensjahr belassenen Waisenzöglinge hat im Allgemeinen im I. städtischen Waisenhaus zu erfolgen, und sind daher die 14 Jahre alten weiblichen Zöglinge des V. städtischen Waisenhauses, wenn es ihr Gesundheitszustand gestattet, in das I. städtische Waisenhaus zu übersetzen.

Die wegen ihres Gesundheitszustandes des Landaufenthaltes bedürftigen 14 Jahre alten Mädchen des V. städtischen Waisenhauses sind bis zur Vollstreckung des 15. Lebensjahres in dieser Anstalt zu belassen und mit häuslichen Arbeiten zu beschäftigen.

2. Die im I. städtischen Waisenhaus zur Ausbildung belassenen Mädchen sind durch die Waisenuutter im Maßnehmen, Schnittzeichnen, Kleidermachen, Maschinnähen und in den übrigen häuslichen Arbeiten und durch eine geeignete Person im Frisiren zu unterrichten.

An diesem Unterrichte haben auch jene Zöglinge, welche eine höhere Ausbildung genießen, nach Möglichkeit theilzunehmen.

3. Die Kleider, die Leib- und Bettwäsche für das I. städtische Waisenhaus und die Wäsche für die alljährlich aus den Waisenhäusern austretenden Knaben sind im I. städtischen Waisenhaus durch die zur Ausbildung belassenen Waisenzöglinge anzufertigen.

4. Für das I. städtische Waisenhaus wird die Bestellung eines Extramädchens mit einem Monatslohne von 8 fl. und der Verpflegung in der Anstalt bewilligt.

5. Weiters wird die Anschaffung von zwei Nähmaschinen für das I. städtische Waisenhaus mit dem Kostenbetrage von 110 fl. genehmigt.

6. Die Durchführung der vorstehenden Anträge hat schon im Schuljahre 1883/84 zu beginnen.

7. Zur Bedeckung der Kosten pro 1883 wird ein Zuschußcredit von 150 fl. (30 fl. für die Friseurin, 70 fl. für das Extramädchen und 50 fl. für unvorhergesehene Auslagen) zur Rubrik XII des allgemeinen Versorgungsfondes bewilligt.

Für die Auslage pro 1884 ist im Voranschlag Vorsorge zu treffen.

Bei Eintheilung des Stundenplanes ist auf die Durchführung des ganzen Lehrplanes der Fortbildungsschule für Mädchen am Neubau Rücksicht zu nehmen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Magistratsräthe vom 10. August 1883 Z. 447 über den Präsidialerlaß vom 11. Juli 1883 Z. 409,

betreffend die rechtzeitige Mittheilung der im Personalstatus vorkommenden Veränderungen an die Präsidialkanzlei.

„Nachdem zufolge der gemachten Wahrnehmungen die zur Evidenthaltung des im Präsidialbureau geführten Personalstatus erforderlichen Videnden der Präsidialkanzlei weder vollzählig noch rechtzeitig vorgelegt werden, und es unter solchen Verhältnissen nicht möglich ist, den Personalstatus genau und stets im Currenten zu führen, so ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, die Veranlassung zu treffen, daß stets alle auf die Führung des Personalstatus Bezug nehmenden Videnden (wie Ernennungen, Borrückungen, Todesfälle, Pensionirungen, Austritte, Entlassungen zc. städtischer Bediensteter, Neucircirung oder Auflassung von Dienststellen u. s. w.) der Präsidialkanzlei sofort nach erfolgter Expedition der bezüglichen Acten übermittelt werden.“

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Juli 1883 Z. 175.574.

Zur Hintanhaltung des belästigenden Geräusches bei dem Oeffnen und Schließen der Kollbalken an den Gewölbsthüren und Schaufenstern wird auf Grund des §. 64 des Gemeindestatutes für Wien angeordnet, daß nur solche Kollbalkenverschlüsse angewendet werden dürfen, welche bei ihrer Bewegung keinen Lärm verursachen, und daß die bestehenden Kollbalkenverschlüsse, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, bis längstens 31. December 1883 in geeigneter Weise umzugestalten sind.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach §. 116 des Gemeindestatutes für Wien bestraft werden.

Abhandlung über die ...

Das ist eine ...

...

...

...

...

...